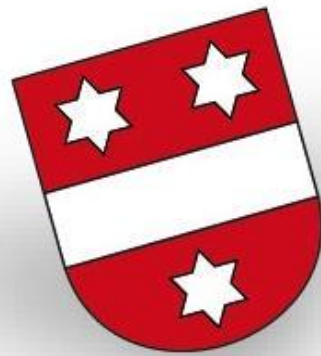


Politische Gemeinde Thundorf



Feuerschutzreglement



In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

2. Grundsatz

2.1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

2.2 Die Gemeinde führt zu diesem Zwecke ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

3. Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

4. Organe

Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. das Feuerschutzamt;
3. die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

5. Feuerschutzkommission

5.1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

5.2 Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates;
2. dem Kommandanten der Feuerwehr und je einem Vertreter aus den Gemeindeteilen Lustdorf, Thundorf und Wetzikon;
3. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;
4. dem Zivilschutzchef;
5. einem Vertreter der Betriebsfeuerwehr.

Die Feuerschutzkommission konstituiert sich selbst. Über die behandelten Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

6. Aufgaben, Kompetenzen

die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für:
 - Anschaffungen und Bauten;
 - Budget und Rechnung;
 - Die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;
 - Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie für die Beförderung der Offiziere;
 - Die Erteilung der Kaminfegerkonzession;
 - Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
2. Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 2'000.00
3. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders.
4. Einteilung und Entlassung der Dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen.
5. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.
6. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes.
7. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.
8. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.
9. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

7. Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

- 7.1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- 7.2 Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff des Feuerschutzgesetzes.

8. Feuerschutzkontrolle

- 8.1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- 8.2 Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

Aufgaben

9. Aufgabe

- 9.1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

9.2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

10. Vorschriften

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS „Feuerwehr 2015“, sowie der kantonalen Stellen.

11. Organisation

11.1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandostab
2. Abteilungen
 - a) Löschzüge
 - b) Elektroabteilung
 - c) Verkehrsabteilung

11.2 Die Feuerschutzkommission legt die Detailstimmungen fest.

12. Kommandant

12.1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt die Feuerwehr nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

12.2 Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Feuerwehrpflicht

13. Pflicht

13.1 Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr.

13.2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.

14. Erfüllung der Pflicht

14.1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

14.2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

14.3 massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

15. Befreiung

- 15.1 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
- Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
 - Personen aus anderen Gründen (Invalidität, Betriebsfeuerwehr).
- 15.2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuer-
schutzkommission.

16. Ersatzabgabe

- 16.1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindes-
tens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 500.00.
- 16.2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

Dienstplichten

17. Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

18. Feuerwehrdienst

Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens 10 Übungen,
davon mindestens 3 Kaderübungen und mindestens 5 Mannschaftsübungen.

19. Entschuldigungsgründe

- 19.1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungs-
gründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und
Zivildienst. Über andere wichtige Gründe entscheidet der Feuerwehr-
kommandant.
- 19.2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der
Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder
Rückkehr einzureichen.

20. Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädi-
gung haftet der Verursacher.

21. Pflichtenheft

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte er-
stellen.

22. Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Kosten, Disziplinarstrafen

23. Kosten

23.1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

23.2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

24. Disziplinarstrafen

die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

25. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

26. Inkrafttreten

26.1 Dieses Feuerschutzreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement des Regierungsrates.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung beschloss am 20. Januar 2014.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Alois Hersche

Rahel Sturzenegger

Vom zuständigen Departement des Regierungsrates genehmigt:

Mit Entscheid vom 08. Juli 2014.

**Departement für Justiz und
Sicherheit des Kantons Thurgau**

Der Departementschef